



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
openPetition  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Stuttgart, 21.07.2023  
Telefon: 0711 2063 2525  
Telefax: 0711 2063 142540  
Aktenzeichen: Petition 17/02068  
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 17/02068; Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin**  
**Änderung Schulgesetz**  
**Ihr Az.: Legalisierung aller Formen außerschulischen Lernens im baden-**  
**württembergischen Schulgesetz**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 72. Sitzung am 20.07.2023 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/02068 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/5024 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

*Susanne*

Angestellte



### 15. Petition 17/2068 betr. Änderung des Schulgesetzes

Der Petent fordert die generelle Öffnung der schulgesetzlichen Bestimmungen hin zu der Möglichkeit einer Unterrichtung von Kindern außerhalb schulischer Einrichtungen. Die allgemeine Schulpflicht sollte in ein „Recht auf Bildung“ umgewandelt werden, die alle Formen des außerschulischen Lernens miteinbeziehen soll. Eltern sollte das Recht eingeräumt werden, nach „individuellen Lösungen“ für das Kind zu suchen, wenn der Besuch einer Schule keinen Sinn ergebe und selbstbestimmtes Lernen bzw. Freilernen der einzig gangbare Weg für die Bildung des Kindes darstelle.

Begründet wird die Petition im Wesentlichen damit, dass die Schulpflicht gegenwärtig verschiedenen jungen Menschen nicht gerecht werde. Dies betreffe unter anderem hochbegabte Kinder, aber auch Kinder, deren Körper mit gesundheitlichen Symptomen „nein“ zur Schule sage. Auch hätten Schülerinnen und Schüler mit Spezialbegabungen nicht ausreichend Zeit, sich entfalten zu können. Kinder, die sich lieber zu Hause eigenständig bildeten, seien in der Schule demotiviert.

Der Petent begründet die Petition außerdem mit dem an den Schulen stattfindenden Mobbing durch Mitschülerinnen und Mitschüler sowie durch Lehrkräfte, mit dem Unterrichtsstil von Lehrkräften, nicht funktionierenden Klassengemeinschaften sowie mit schulischem Druck.

Die Schulpflicht sei unter anderem nicht mit dem Grundgesetz und dem EU-Recht vereinbar.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Forderung des Petenten widerspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Im Übrigen dienen die im Schulsystem von Baden-Württemberg verankerten Strukturen, Regelungen und Maßnahmen der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Staates gegenüber den genannten Kindern und Jugendlichen.

#### 1. Schulpflicht

##### a) Verfassungsrecht

Die generelle Öffnung der schulgesetzlichen Bestimmungen hin zu der Möglichkeit einer Unterrichtung von Kindern außerhalb schulischer Einrichtungen würde dem verfassungsrechtlich verankerten staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der ebenfalls in der Verfassung des Landes verankerten allgemeinen Schulpflicht widersprechen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz (GG) steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Gleichzeitig wird damit dem Staat ein eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag im Schulbereich übertragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „umfasst die in Artikel 7 Absatz 1 GG statuierte Schulaufsicht des Staates jedenfalls die

Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgerinnen und Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Zu diesem staatlichen Gestaltungsbereich gehört nicht nur die organisatorische Gliederung der Schule, sondern auch die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und der Unterrichtsziele.“

Gleichzeitig ist in dem genannten Artikel bereits die allgemeine Schulpflicht angelegt. Verankert ist sie zudem ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Demnach besteht allgemeine Schulpflicht. Sie dient der Absicherung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags, der sich aus den Regelungen des Artikels 7 GG verfassungsrechtlich ergibt bzw. den die Regelungen des Artikels 7 GG voraussetzen. Dieser insofern als Verfassungsauftrag ausgestaltete staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag geht über das Ermöglichen erfolgreicher Schulabschlüsse hinaus. Er setzt sich mit einem ganzheitlichen Verständnis vielmehr gelingende Bildungsbiographien zum Ziel. In diesem Sinne ist die Schule insbesondere gehalten, die Schülerinnen und Schüler über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus zur Menschlichkeit und Friedensliebe, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz [SchG]).

Dieses Anliegen hat auch Eingang in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefunden, wonach „soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung [...] effektiver eingeübt werden [können], wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.“ oder wie im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 ausgeführt wird: „Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind [...] Die Schulpflicht steht zudem in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinn, den die Erfüllung dieser



Pflicht für den staatlichen Erziehungsauftrag und die hinter ihm stehenden Gemeinwohlinteressen erwarten lassen. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzen und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen nicht verschließen. Für eine offene pluralistische Gesellschaft bedeutet der Dialog mit solchen Minderheiten eine Bereicherung. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule. Das Vorhandensein eines breiten Spektrums von Überzeugungen in einer Klassengemeinschaft kann die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog als einer Grundvoraussetzung demokratischer Willensbildungsprozesse nachhaltig fördern.“

Es sind mithin diese mit der allgemeinen Schulpflicht verfolgten Zwecksetzungen, welche dem Unterricht von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen außerhalb der Schule und selbstbestimmtem Lernen bzw. Freilernen entgegenstehen.

Nach dem Schulgesetz erstreckt sich die Schulpflicht deshalb auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (§ 72 Absatz 3 Satz 1 SchG). Dabei steht außer Frage, dass die Schulpflicht durch den Besuch einer Schule zu erfüllen ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Begriff der Schulpflicht. Unter Schule ist eine organisierte, auf Dauer angelegte Einrichtung, in der eine im Laufe der Zeit wechselnde Mehrzahl von Schülern zur Erreichung allgemein festgelegter Erziehungs- und Bildungsziele planmäßig durch hierzu ausgebildete Lehrkräfte gemeinsam unterrichtet wird, zu verstehen. Einfachgesetzlich wird dies dadurch konkretisiert, dass die Schulpflicht nur an öffentlichen Schulen (§ 2 SchG) und an Ersatzschulen (Artikel 7 Absatz 4 GG, § 4 Privatschulgesetz) erfüllt werden kann.

Das Schulgesetz kennt vor dem Hintergrund des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags nur wenige Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer auf dieser aufbauenden Schule:

- Bei ausländischen Jugendlichen, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, in besonderen Härtefällen insbesondere dann, wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann (§ 72 Absatz 1 Satz 2 SchG).
- Wenn für die Erziehung und Unterrichtung im Sinne des § 72 Absatz 2 Nummer 1 SchG schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher in anderer Weise ausreichend gesorgt ist (§ 76 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SchG).

Ausnahmen von der Schulbesuchspflicht sind gemäß §§ 2 ff. Schulbesuchsverordnung

- die Verhinderung der Teilnahme am Schulbesuch aus zwingenden Gründen, wie etwa Krankheit,

- die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen und
- die Beurlaubung vom Besuch der Schule.

#### b) Internationales Recht

Im Hinblick auf das Verhältnis der Schulpflicht zum internationalen Recht ist darauf zu verweisen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beispielsweise die grundsätzliche Untersagung des Home-schoolings nicht als Verletzung des elterlichen Rechts aus Artikel 2 Satz 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingeordnet hat.

Im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention ist Folgendes anzumerken: Nach deren Artikel 28 Absatz 1 erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Bildung an. Um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden die Staaten nach dem Wortlaut der Norm insbesondere den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen sowie die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeiner und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen. In Bezug auf die Übersetzung des Wortlauts wird auf die amtliche Übersetzung verwiesen, die auf der Seite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffd345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>. Im Übrigen ist festzustellen, dass die genannte Regelung die Schulpflicht an Grundschulen gerade fordert bzw. der Schulpflicht an weiterführenden nicht widerspricht.

#### c) Durchsetzung der Schulpflicht

Zur Umsetzung der Schulpflicht haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen regelmäßig teilnimmt (§ 85 Absatz 1 Satz 1 SchG). Bei Verletzung dieser Pflicht kann die obere Schulaufsichtsbehörde deshalb ein Zwangsgeld festsetzen und ist – bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit – eine Ordnungswidrigkeit gegeben, die mit Geldbuße geahndet werden kann (§ 86 Absatz 1 SchG und § 92 Absatz 1 Nummer 1 SchG).

Der Schulzwang ergibt sich aus § 86 Absatz 2 SchG. Demnach können Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, der Schule zwangsweise zugeführt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll dabei die zwangsweise Zuführung zur Schule in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und nach Mitteilung der Schule die



he 17 / 5024  
der

Schulpflicht weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird (vgl. Nummer 3.2. der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht).

2. Umsetzung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags gegenüber den Schülerinnen und Schülern

Der verfassungsrechtlich verankerte staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst auch die „Gruppen von jungen Menschen“, denen „die Schulgesetzgebung“ aktuell nicht gerecht werde. Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten im Schulsystem von Baden-Württemberg verankerten Strukturen, Regelungen und Maßnahmen dienen der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Staates auch gegenüber diesen Kindern und Jugendlichen.

a) Gesundheitliche Aspekte

Verschiedene Faktoren können dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Schulalltags haben. Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden (§ 21 SchG).

Kommt es beispielsweise durch Ängste seitens des Kindes zu Schulabsentismus, ist aus fachlicher Sicht in den meisten Fällen dem Wohl des Kindes am besten gedient, wenn es – orientiert an seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten – dahin gehend unterstützt wird, den Schulbesuch wieder möglich zu machen. Es gibt verschiedene inner- und außerschulische Beratungs- und Unterstützungsangebote, die bei schulbezogenen Problemlagen in Anspruch genommen werden können.

Als Teil der Schulpsychologischen Dienste kann als erste Ansprechperson für schulbezogene Schwierigkeiten die Beratungslehrkraft an der Schule vor Ort beispielsweise bei Fragen der Schullaufbahn Unterstützung anbieten. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den landesweit 28 Schulpsychologischen Beratungsstellen unterstützen Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen durch eine Einzelfallberatung bei schulbezogenen Problemlagen wie beispielsweise im Lernen und Leisten, bei Ängsten oder Konflikten.

Informationen zu Formen, Entstehung und zum Umgang mit Schulabsentismus können abgerufen werden unter: <https://zsl-bw.de/rueckenwind-schulpsychologie#anker9554489>

Außerdem steht im Bereich der schulischen Prävention und Gesundheitsförderung allen Schulen in Baden-Württemberg das Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ flächendeckend zur Verfügung. Dieses Konzept hilft Schulen, ihre Präventionsarbeit zielgerichtet, systematisch sowie nachhaltig zu entwickeln. Durch die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung persönlicher Schutzfaktoren soll bei allen Schülerinnen und Schülern Gewalt- und Suchtverhalten vorgebeugt und die gesunde Entwicklung ge-

fördert werden. „stark.stärker.WIR.“ stellt die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung an Schulen in Baden-Württemberg in einen größeren und nachhaltigen Zusammenhang und kann so die Wirksamkeit schulischer Prävention fördern. Für die Beratung der Schulen zur Umsetzung des Präventionsrahmenkonzepts stehen Präventionsbeauftragte zur Verfügung, die den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) zugeordnet sind. Sie vernetzen sich mit regionalen Partnern der Prävention und können Schulen Kontakte zu diesen vermitteln. Sie unterstützen unter anderem bei der Erstellung eines entsprechenden Sozialcurriculums und der Implementierung präventiver Elemente an der Schule. Sie führen Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulleitungen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung durch und wirken bei der regionalen Vernetzungsarbeit mit.

b) Kinder mit Spezialbegabungen

Für die besonderen Bedürfnisse in Bezug auf die intellektuelle Förderung und Begleitung hochbegabter und spezialbegabter Schülerinnen und Schüler stellt das Land Baden-Württemberg eine ganze Bandbreite von Fördermöglichkeiten innerhalb und außerhalb von Unterricht und Schule zur Verfügung.

Integrierte Angebote im Unterricht beziehen sich ab der Grundschule auf Maßnahmen des Enrichments, d. h. der Vertiefung und Erweiterung von Unterrichtsinhalten, und auf Maßnahmen der Akzeleration, also der beschleunigten Bearbeitung von Unterrichtsinhalten. Individuelle Förderinstrumente betreffen unter anderem die Einführung von Lernverträgen, die Möglichkeit des Überspringens von Klassenstufen, die Teilnahme an einem Frühstudium etc. Außerunterrichtlich bestehen verschiedene Förderoptionen ab der Grundschule durch die Hector-Kinderakademien, Begabten-AGs, Wettbewerbe des Landes und Bundes, Ferienakademien sowie Schülerlabore und Schülerforschungszentren (siehe auch <https://km-bw.de/Begabtenfoerderung>).

In Bezug auf die Schulformen stehen im baden-württembergischen Schulsystem eine Vielzahl von Schulprofilen zur Verfügung, in welchen hoch- und spezialbegabte Schülerinnen und Schüler in der Gruppe passgenau gefördert werden können. Für hochbegabte Schülerinnen und Schüler gibt es an 14 Gymnasien im Land Hochbegabtenklassen sowie in Schwäbisch Gmünd das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat (siehe auch <https://km-bw.de/Hochbegabtenklassen+und+Landesgymnasium>). Dort werden in besonderer Weise Maßnahmen des Enrichments bzw. der Akzeleration im Unterrichts- bzw. Schulkontext angeboten und Förderkooperationen mit externen Partnern genutzt. Es findet eine intensive Vernetzung von individueller Förderung und ganzheitlicher Persönlichkeitsentwicklung statt.

In Bezug auf die Förderung von Spezialbegabungen stehen folgende Profile zur Verfügung, in denen explizit Spezialbegabungen Berücksichtigung und ver-



tiefe Förderung finden: Sprachen, Naturwissenschaften, Bildende Kunst, Musik, Sport. Daneben bieten die beruflichen Gymnasien Schwerpunkte im lebens- und humanwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereich. Auch an den Realschulen und den Gemeinschaftsschulen gibt es Schwerpunkte bei der Förderung unterschiedlicher Begabungen in der Sekundarstufe. Gleichwohl ist verpflichtender Anspruch dieser Profil- und Schwerpunktangebote, auch in der Breite und Allgemeinheit die jeweils anderen Fachbereiche in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, um auf einen allgemeinbildenden Schulabschluss vorzubereiten.

Darüber hinaus nimmt die Begabtenförderung in der gesamten Bildungslandschaft ab der Grundschule, verstärkt durch die Initiative „Leistung macht Schule“ (LemaS), einen besonderen Stellenwert in der Unterrichts- und Schulentwicklung ein mit dem Ziel, besonders begabte Kinder und Jugendliche zu erkennen und zu fördern und ihnen damit einen idealen Lernort zu bieten. Hinzu tritt ein verstärktes Angebot in der Lehrerfortbildung im Bereich der Begabtenförderung.

Weiterführende bzw. vertiefende Beratungs- und Unterstützungsangebote bei individuellen Fragestellungen bzw. Problemanzeigen bestehen für Eltern und Lehrkräfte in besonderer Weise durch das Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung in Schwäbisch Gmünd (siehe auch <https://www.lgh-gmuend.de/Default.aspx?H=519>) sowie allgemein durch die 28 schulpsychologischen Beratungsstellen (siehe auch <https://zsl-bw.de/schulpsychologische-beratungsstellen>).

Zudem gibt es regelmäßig einen regen und vertrauensvollen Austausch zwischen der Schulverwaltung und den drei in Baden-Württemberg ansässigen Elternverbänden, welche die Interessen von hochbegabten Kindern und Jugendlichen vertreten, sodass besondere Anliegen und Belange regelmäßig und aktuell Gehör und Beachtung finden.

Schlussendlich kann festgehalten werden, dass Schülerinnen und Schüler mit Hochbegabung bzw. diversen Spezialbegabungen im Allgemeinen gut in das baden-württembergische Schulsystem integriert sind, in ihrer schulischen Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer Begabung spezifische Beachtung finden und durch vielseitige schulische Angebotsformate in besonderem Maße in ihrer persönlichen, schulischen und fachlichen wie auch zukünftigen beruflichen Entfaltung passgenau gefördert werden.

c) Mobbing

Schulische (Mobbing-)Prävention beschränkt sich nicht auf die punktuelle Durchführung von Programmen und Projekten, sondern setzt breiter an. Schulische Prävention durchzieht den gesamten Schul- und Unterrichtsalltag und zielt auf ein förderliches Sozial- und Schulklima, damit kontinuierlich die Lebenskompetenzen der Schülerinnen und Schüler gefördert und die persönlichen Schutzfaktoren gestärkt werden.

Ziel an Schulen ist es daher, Mobbing möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen bzw. schon in den ersten Anfängen zu erkennen und zu stoppen. Zur Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung im Zusammenhang mit Mobbing stehen Schulen unterschiedliche Unterstützersysteme und Ansprechpersonen im Rahmen des landeseigenen Präventionsrahmenkonzeptes stark stärker.WIR. zur Verfügung:

Präventionsbeauftragte beraten Schulen zu Mobbingprävention und bieten Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema an. Darüber hinaus sind die Beratungslehrkräfte geschult, Lehrkräfte bei leichteren Mobbingfällen im Falle einer Intervention zu begleiten sowie betroffene Schülerinnen und Schüler zu beraten. Ferner kennen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verschiedene Ansätze für die Bearbeitung von Mobbingfällen und können im Beisein der jeweiligen Klassenlehrkräfte mit einer Klasse, aber auch mit betroffenen Schülerinnen und Schülern (Einzelfallberatung) wie auch mit „Tätern“ (Einzelfallberatung) arbeiten. Das Kultusministerium widmet sich bereits seit 2009 gezielt dem Thema Mobbing. Zum Beispiel wird in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse (TKK) das Programm „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein“ an Schulen eingesetzt, um Mobbing präventiv zu begegnen. Das Programm, das inzwischen „Gemeinsam sind wir Klasse“ heißt, kann dazu beitragen, Mobbing wirksam zu reduzieren.

d) Besondere Förderbedarfe

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten. Besondere Förderbedürfnisse können sich insbesondere ergeben bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, in Mathematik, bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache, bei besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit, bei chronischen Erkrankungen, bei Behinderungen oder bei einer Hochbegabung. Die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen bestimmen den Unterricht und erfordern Differenzierung und Individualisierung.

Eine fortlaufende Beobachtung der Lernentwicklung, kontinuierliche Lernstandsdiagnosen, Elternberatung, gegebenenfalls die Erstellung von Förderplänen und die Durchführung von Fördermaßnahmen gehören zu den Aufgaben der Schule unter verantwortlicher Koordination der Schulleiterin oder des Schulleiters. Schulische Förderkonzepte werden unter Einbeziehung von verbindlichen Diagnose- und Vergleichsarbeiten klassenübergreifend, klassenbezogen oder individuell entwickelt.

Zur Beratung von frühzeitigen Präventionsmaßnahmen und Fördermaßnahmen kann die Schule Experten insbesondere aus dem Kreis der Beratungslehrer, schulpsychologischen Beratungsstellen und der Sonderpädagogen sowie andere an der Fördermaßnahme Beteiligte einbeziehen. Mit Zustimmung der Eltern können in diesen Klärungsprozess Erkenntnisse aus



Drucksache 17 / 5024  
möglichst gar  
den ers-

Diagnose- und Fördermaßnahmen im Vorfeld und Umfeld der schulischen Förderung einschließlich der Jugendhilfe, einbezogen werden.

Es besteht ein umfassendes Unterstützungsangebot, das Lehrkräften und Schulleitungen mit Beratung, Information und Fortbildung zur Verfügung steht, um Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen im Unterricht gerecht zu werden. Auch Erziehungsberechtigte können auf einen Teil dieser Unterstützungssysteme zugreifen.

Zu der Thematik wird im Übrigen auf die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 8. März 1999, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2008 verwiesen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juli 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.